

Gemeinde Weinböhla

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Gymnasium und Sporthalle Köhlerstraße"

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Planstand:

Satzungsexemplar

Durchführung des
Planverfahrens:

Gemeinde Weinböhla
Rathausplatz 2
01689 Weinböhla
Tel. 035243/343-0

Auftraggeber:

Dr. P. Rahn & Partner
Schulen in freier Trägerschaft
01099 Dresden gemeinnützige Schulgesellschaft mbH
Salomonstr. 10
04103 Leipzig

Auftragnehmer:

Haß Landschaftsarchitekten

Haß Landschaftsarchitekten
Schloßstraße 14
01454 Radeberg

Bearbeitung: Kathleen Schwengberg, Dipl.-Ing. (FH) Landespflege

Projekt-Nr.: 19 R 519

Radeberg, 24.02.2020

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Rechtliche Grundlagen.....	1
3	Plangebiet, Methodisches Vorgehen und zugrundeliegende Daten	2
3.1	Plangebiet	2
3.2	Methodisches Vorgehen und zugrundeliegende Daten.....	2
4	Ergebnisse und Relevanzprüfung.....	4
5	Konfliktanalyse.....	7
5.1	Wirkfaktoren	7
5.2	Betroffenheit Vogelarten	7
5.3	Betroffenheit Reptilien.....	8
6	Zusammenfassende Übersicht der artenschutzrechtlich begründeten Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen	11
6.1	Vermeidungsmaßnahmen.....	11
6.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).....	12
7	Zusammenfassung	13
8	Quellen	14

Anhang

- Anhang 1 Erfassung Zauneidechsen, NSI vom 12.08.2019
Anhang 2 Artenschutzrechtliche Anordnung vom 27.01.2020

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	nachgewiesene und potenziell vorkommende Arten	5
Tab. 2:	Zuordnung der Verbotstatbestände zu vorhabensbedingten Wirkfaktoren	7

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Überblick Plangebiet	2
Abb. 2:	Lage der Vermeidungsmaßnahme V 2 - Sperrzaun	11

1 Anlass und Aufgabenstellung

Mit der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes verfolgt die Gemeinde Weinböhla das Ziel, zum einen die Voraussetzung für die Ansiedlung eines Gymnasiums in privater Trägerschaft zu schaffen, zum anderen durch eine zusätzliche Sporthalle das Angebot für ortsansässige Vereine zu ergänzen.

Es ist ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erarbeiten, der die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten bezüglich der Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ermittelt und bewertet.

2 Rechtliche Grundlagen

Der zu erarbeitende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag orientiert sich am Bundesnaturschutzgesetz, in dem die Verbotstatbestände in enger Anlehnung an die entsprechenden Bestimmungen von Artikel 12 der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie (VSHRL) gefasst sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

In die Beurteilung, ob gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ein Verbotstatbestand vorliegt, müssen Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF - Maßnahmen) einbezogen werden, soweit dies erforderlich ist.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt und können auch nicht durch Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

3 Plangebiet, Methodisches Vorgehen und zugrundeliegende Daten

3.1 Plangebiet

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 1761, 1762, 1764, 1765, 1766 sowie Teile der Flurstücke 1758/2, 1758/3 und 1758/4 der Gemarkung Weinböhla. Er ist ca. 1,89 ha groß.

Das Plangebiet liegt am östlichen Rand der Ortslage Weinböhla und ist von lockerer Wohnbebauung umgeben. Im Süden ist es von der Köhlerstraße und im Norden von einem Weg eingefasst. Nördlich und westlich grenzen Gärten, Ruderalfluren und Wiesen an. Das Plangebiet selbst ist durch Grünland charakterisiert. Als Gehölzstrukturen besteht Gehölzaufwuchs entlang der Flurstücksgrenze im Osten, einige Robinien an der Köhlerstraße und ein Blaufichtenareal innerhalb eines Gartens.

Abb. 1: Überblick Plangebiet (Flurstücke/DTK10, © Staatsbetrieb Geobasisinformation u. Vermessung Sachsen 2019)



3.2 Methodisches Vorgehen und zugrundeliegende Daten

Das methodische Vorgehen dieses Artenschutzbeitrages lehnt sich an die Vorgaben der europäischen und nationalen Artenschutzbestimmungen an.

In einem 1. Arbeitsschritt werden die artenschutzrechtlich relevanten Arten im Wirkraum des Vorhabens selektiert und es wird geprüft, inwieweit diese Arten für die artenschutzrechtliche Prüfung von Relevanz sind. Im 2. Arbeitsschritt erfolgt dann die Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die als relevant ermittelten Arten. Dazu werden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zugeordnet. Die Prüfung der Verbotstatbestände berücksichtigt dabei

auch evtl. notwendige Schutz- bzw. Vermeidungsmaßnahmen oder CEF-Maßnahmen. Gegebenenfalls werden in einem 3. Arbeitsschritt die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Brutvögel

Das Plangebiet wurde am 08.04.2019, 27.05.2019, 31.05.2019 und 15.08.2019 bei günstigen Wetterbedingungen begangen und vorkommende Vogelarten erfasst. Bei der Begehung wurden die Gehölze auf Lebensstätten für Brutvögel geprüft.

Säugetiere

Die potenziell vorkommenden Säugetierarten sind anhand der Verbreitungsatlant (LFULG 2019) ermittelt worden.

Reptilien

Die Erfassung der Reptilien erfolgte am 04.04.2019, 24.04.2019, 02.05.2019 und 13.06.2019 durch systematisches Abgehen geeigneter Habitatstrukturen bei günstigem Wetter durch die AG Naturschutzzentrum Region Dresden e. V.

Amphibien

Es befinden sich keine Laichgewässer im Plangebiet oder angrenzend.

Pflanzenarten

Auf geschützte Pflanzenarten wurden im Rahmen der Begehungen mit Kartierung der Biotoptypen geachtet.

Höhlenreiche Einzelbäume

Höhlenreiche Bäume wurden bei den Begehungen nicht nachgewiesen. Das Absuchen der Gehölze auf Höhlen und Spalten wurde mittels Fernglas unterstützt.

4 Ergebnisse und Relevanzprüfung

In der Relevanzprüfung werden die geschützten Arten selektiert, die Gegenstand einer vertiefenden Betrachtung bezüglich der Erfüllung der Verbotstatbestände sind. Hierzu gehören gemäß § 44 Abs. 5 i. V. m § 15 BNatSchG alle Arten nach Anhang IV der FFH-RL bzw. Art. 1 der VSchRL, deren natürliches Verbreitungsgebiet im Untersuchungsraum besteht und für die Hinweise, z. B. in den sachsenweiten Übersichten, vorliegen.

Entsprechend den Auslegungen der rechtlichen Vorgaben wird eine Abschichtung der Arten vorgenommen, da sonst für zahlreiche Ubiquisten oder Irrgäste die Erfüllung der Verbotstatbestände vertiefend geprüft werden müsste. Für die Beurteilung, ob eine Art von Relevanz ist und detailliert betrachtet wird oder nicht, werden folgende Kriterien zur Abschichtung herangezogen:

- Vorhandensein geeigneter Habitatstrukturen: nicht von Relevanz sind Arten, für die ein Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen nachweislich und zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann,
- Gefährdung: nicht von Relevanz sind Arten, die weit verbreitet, ökologisch breit eingemischt sind und entsprechend dem Rote-Liste-Status als ungefährdet gelten (euryöke Arten),
- Betroffenheit: nicht von Relevanz sind Arten, deren Vorkommen außerhalb des vorhabensspezifischen Wirkungsbereiches liegt (z. B. Gastvögel).

Brutvogelarten

Der Gehölzbestand bietet Brutmöglichkeiten für Gebüsch- und Baumbrüter. Bruthöhlen konnten nicht nachgewiesen werden. Die Fichten und der aufkommende Gehölzaufwuchs sind hierfür zu jung. Die Grünlandbereiche waren 2019 aufgrund der intensiven Nutzung nicht als Niststätte geeignet. Vor allem in den im Westen und Norden angrenzenden Gärten konnten mehrere Arten vernommen werden (siehe Tab. 1). Es ist ggf. mit weiteren weitverbreiteten Arten der Siedlungsbereiche zu rechnen.

Säugetiere

Es ist davon auszugehen, dass Fledermausarten das Plangebiet als Jagdhabitat nutzen. Es konnten jedoch keine höhlen- bzw. spaltenreichen Gehölze festgestellt werden, die als Quartier dienen könnten. Durchgehende Gehölzreihen, die als Leitstrukturen genutzt werden könnten sind ebenfalls nicht vorhanden, so dass insgesamt keine Wirkungsbetroffenheit potenziell vorkommender Fledermausarten bestehen. Fischotter und Biber, die ebenfalls artenschutzrechtliche Relevanz besitzen, werden aufgrund der fehlenden Habitatstrukturen im Plangebiet und näheren Umfeld nicht näher betrachtet.

Reptilien

Bei der Erfassungen der Reptilien wurden zwei Nachweise der Zauneidechse in den Säumen im nordwestlichen Plangebiet sowie ein Nachweis an der Lagerfläche nahe der Köhlerstraße erbracht. Aufgrund der Beräumung weiterer Ablagerungen war die Habitatausstattung im Plangebiet begrenzt. Ferner wurde eine Blindschleiche festgestellt. Die Art ist für die Artenschutzprüfung nicht relevant.

Pflanzenarten

Besonders oder streng geschützte Pflanzenarten wurden im Rahmen der Begehungen nicht festgestellt.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, 24.02.2020

Tab. 1: nachgewiesene und potenziell vorkommende Arten

Nachweis		Status					Lebensraum / Vorkommen*	Nachweis	Gilde	Begründung der Nicht-Relevanz		
Name deutsch	Name wissenschaftlich	Anh.1 VRL	BNAT-SCHG	RL SN	RL D	EHZ SN				fehlende Habitatstrukturen	euryöke Art	Artvorkommen außerhalb des Wirkbereiches
Vögel												
Amsel	<i>Turdus merula</i>		b			FV	Brut in offener Landschaft mit Hecken, in Ufergehölzen/Schilf, in Wäldern, Siedlungen; braucht vegetationsarme Stellen zur Nahrungssuche	NG, brütet angrenzend	Gehölzbrüter		x	x
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>		b			FV	bevorzugt Laub- und Mischwälder, aber auch in Parks, Friedhöfen, großen Gärten und Nadelwäldern; Nistplatz in Büschen oder Bäumen	Gast	Gehölzbrüter			
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>		b			FV	halboffene, strukturreiche Habitate mit lockerem Baumbestand; Obstbäume als Nistplätze; offene Flächen und samentragende Staudenfluren als Nahrungshabitat; in baumreichen Siedlungen	NG, brütet angrenzend	Gehölzbrüter		x	x
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>		b			FV	halboffene Landschaften mit Baumgruppen, Gebüsch und Freiflächen, lichte Mischwälder, Waldränder, Parks; auch in Siedlungen	NG, brütet angrenzend	Gehölzbrüter		x	x
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>		b			FV	in Siedlungen, ursprünglich Felsbewohner; Nest in Mauerlöchern, unter Dächern, in Felsspalten; nutzt hohe Singwarten z. B. Antennen	NG, Brut angr.	Gebäudebrüter			x
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>		b	V	V	FV	Kulturfolger, in Siedlungen; Nest unter Hausdächern oder in Mauerlöchern	NG, Brut angr.	Gebäudebrüter			x
Kohlmeise	<i>Parus major</i>		b			FV	in Wäldern aller Art, in Parks und Gärten, auch mitten in Großstädten; Höhlenbrüter	NG, Brut angr.	Höhlen-/ Nischenbrüter		x	x
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>		b			FV	in lichten Laub- und Nadelwäldern, Auwäldern, Fichtenschonungen, Parks und Gärten; Nest meist niedrig in dichtem Gebüsch	1 BV	Gehölzbrüter, bodennah		x	

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, 24.02.2020

Nachweis		Status					Lebensraum / Vorkommen*	Nachweis	Gilde	Begründung der Nicht-Relevanz		
Name deutsch	Name wissenschaftlich	Anh.1 VRL	BNAT-SCHG	RL SN	RL D	EHZ SN				fehlende Habitatstrukturen	euryöke Art	Artvorkommen außerhalb des Wirkbereiches
Vögel												
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>		b			FV	offene bis halboffene Landschaften mit hohen Vertikalstrukturen zur Nestanlage, teils Kulturfolger daher auch in Städten und Dörfern	Gast	Gehölzbrüter, Nistplatztreu			
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>		b			FV	aufgelockerte Waldgebiete mit Wiesen und Feldern; Brut häufig in Feldgehölzen; wandert immer häufiger auch in Siedlungen ein	NG, Brut angr.	Gehölzbrüter		x	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>		b			FV	unterholzreiche Laub- und Mischwälder, Auwälder, dichtes hohes Gebüsch, in Parks und Gärten; Nest bodennah in dichtem Gebüsch	NG, Brut angr.	Gehölzbrüter, bodennah		x	x

Nachweis		Status					Lebensraum / Vorkommen*	Nachweis	Gilde	Begründung der Nicht-Relevanz		
Name deutsch	Name wissenschaftlich	FFH-RL	BNAT-SCHG	RL SN	RL D	EHZ SN				fehlende Habitatstrukturen	euryöke Art	Artvorkommen außerhalb des Wirkbereiches
Reptilien												
Zauneidechse	Lacerta agilis	x	s	3	V	U1	Dünen, Heideflächen, Steppengebiete, Brachflächen, aufgelassene Kiesgruben u. Waldränder genauso wie Straßen-, Weg- und Uferänder sowie Bahndämme	3 Nachweise				



häufige Brutvogelart (LFULG 2017)

Art mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung (LFULG 2017)

Anh.1 VRL: x - Art ist im Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt

FFH-RL: x - Art im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt

BNATSCHG: b - besonders geschützt, s - streng geschützt

RL SN: 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, R - extrem selten, V - Vorwarnliste (LFULG 2017)

RL D: 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, V - Vorwarnliste (GRÜNEBERG et al. 2015)

EHZ: Erhaltungszustand in Sachsen: FV - günstig (LFULG 2017)

Nachweis: BV – Brutverdacht, NG - Nahrungsgast

Begründung der Nichtrelevanz: x - trifft zu

fett: relevante, näher zu untersuchende Art

* Die Erläuterungen sind STEFFENS et al. (2013), BEZZEL (1993) entnommen.

5 Konfliktanalyse

5.1 Wirkfaktoren

Mit dem Vorhaben sind verschiedene ökologische Belastungen verbunden, die generell zu negativen Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Arten führen können. Nachfolgend werden die auftretenden Wirkfaktoren, die einen Bezug zu den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG haben könnten, erläutert.

Tab. 2: Zuordnung der Verbotstatbestände zu vorhabensbedingten Wirkfaktoren

Verbotstatbestände	vorhabensbedingte Wirkfaktoren
Es ist verboten, wild lebenden Tieren der <u>besonders geschützten Arten</u> nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. (§ 44 Abs.1 Nr. 1)	- Individuenverluste im Zuge der Baufeldfreimachung und des Baugeschehens (baubedingt)
Es ist verboten, wild lebende Tiere der <u>streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten</u> während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. (§ 44 Abs.1 Nr. 2)	- Beunruhigungen (optische Reize, Lärm, Licht, Erschütterung) (baubedingt, betriebsbedingt)
Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der <u>besonders geschützten Arten</u> aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. (§ 44 Abs.1 Nr. 3)	- Verlust/Funktionsverlust der Stätten/Habitate durch Flächeninanspruchnahme/Überbauung (bau-, anlagebedingt)
Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der <u>besonders geschützten Arten</u> oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs.1 Nr. 4)	- Verlust von Standorten durch Flächeninanspruchnahme (bau-, anlagebedingt)

5.2 Betroffenheit Vogelarten

Die Relevanzprüfung der nachgewiesenen Vogelarten ergibt das Vorhandensein von euryöken Arten, die weit verbreitet sind und deren Habitatansprüche einem weiten Spektrum entsprechen. Nahrungsgäste sind nicht planungsrelevant. Die häufigen Brutvogelarten werden hinsichtlich ihres möglichen Vorkommens im Plangebiet sowie hinsichtlich eines möglichen Verstoßes gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG in Folge der Realisierung des Bebauungsplanes überschlägig geprüft.

Verbotstatbestand Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Um insbesondere Gelege und Jungvögel zu schützen, hat die Beseitigung der Gehölze und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutperiode, d. h. in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar zu erfolgen (V 1). Der Eintritt des Verbotstatbestandes des Verletzens und Tötens kann dadurch ausgeschlossen werden. Das Tötungsrisiko wird nicht signifikant erhöht.

Verbotstatbestand Störung (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Es ist zu beurteilen, ob die Vögel während bestimmter Zeiten (Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten) erheblich gestört werden. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Es handelt sich um einen Standort, der durch die Anwesenheit von Menschen und Fahrzeugen vorbelastet ist, so dass davon auszugehen ist, dass hauptsächlich Arten brüten, die eine geringere Störungsempfindlichkeit besitzen. Bauarbeiten zur Erschließung und der Gebäudebau können witterungsbedingt nicht ausschließlich auf die Zeiten außerhalb der Brutsaison gelegt werden. Die Funktionsfähigkeit der angrenzenden Bereiche als Lebensstätte während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit wird insbesondere während der Bauphase temporär eingeschränkt. Revierverlagerungen sind nicht auszuschließen.

Es handelt es sich um häufige Brutvogelarten und Arten der Siedlungen, die gegenüber Reizen durch Personen oder Lärm eine gewisse Toleranz zeigen, so dass durch Störungen wie Lärm, Licht oder die Anwesenheit von Personen keine erheblichen Störungen ableitbar sind. Ferner betrifft die Beeinträchtigung nur wenige Brutpaare einer Art einer lokalen Population.

Betriebsbedingte Störungen durch Licht- und Lärmimmissionen sowie optische Reize sind bereits aufgrund der Lage am Siedlungsrand vorhanden und führen zu keinen über das bestehende Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen während bestimmter Zeiten.

Verbotstatbestand Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Die Funktionsfähigkeit des Standortes als Fortpflanzungs- und Ruhestätte geht in großen Teilen verloren. Das Vorhandensein von Fortpflanzungsstätten in den zu beseitigenden Gehölzen kann nicht ausgeschlossen werden. Bei den vorkommenden Arten handelt es sich jedoch um nicht nistplatztreue Arten, die in der Lage sind in jeder Brutsaison neue Nester anzulegen bzw. zu besiedeln und ihre Brutreviere zu wechseln. Höhlen gehen nicht verloren, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen könnten. Im Rahmen des Bebauungsplans ist die Neupflanzung von Gehölzen und Gebüsch vorgesehen, die als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen können.

5.3 Betroffenheit Reptilien

Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)					
1. Schutz- und Gefährdungstatus					
Art	streng geschützt	besonders geschützt	Rote Liste Deutschland	Rote Liste Sachsen	Erhaltungszustand SN
Zauneidechse	x		V	3	ungünstig – unzureichend
2. Bestand und Empfindlichkeit (LANUV NRW 2017, SCHNEEWEISS et al. 2014)					
Die Zauneidechse bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren (grabbaren), sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt. Dabei kommt sie vor allem in Heidegebieten, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an sonnenexponierten Waldrändern, Feldrainen und Böschungen vor. Sekundär nutzt die Zauneidechse auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen. Sie besiedelt Flächen sonnenexponierter Lagen, mit lockerem gut drainiertem Substrat und spärlicher bis mittelstarker Vegetation mit Kleinstrukturen (Steine, Totholz) als Sonnenplätze. Als frostfreie Überwinterungsquartiere dienen oft innerhalb des Sommerlebensraumes befindliche Kleinsäugerbaue, Fels- und Erdspalten, vermoderte Baumstubben, große Steine oder selbstgegrabene Röhren. Auch unter dickeren (> 10 cm) Laub-, Moos- und Streuauflagen können sich Winterquartiere befinden (Blanke 2010). Nach Beendigung der					

Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
Winterruhe verlassen die tagaktiven Tiere ab März bis Anfang April ihre Winterquartiere. Ab Mai bis teilweise in den August hinein werden die Eier in selbst gegrabene Erdlöcher an sonnenexponierten, vegetationsfreien Stellen abgelegt. Die jungen Eidechsen schlüpfen von Ende Juli bis September. Während ein Großteil der Jungtiere noch bis Mitte Oktober (zum Teil bis Mitte November) aktiv ist, suchen die Alttiere bereits von Anfang September bis Anfang Oktober ihre Winterquartiere auf. Zauneidechsen besitzen überlappende Aktionsräume und nutzen oft Sonnenplätze und Verstecke gemeinsam. Die Art ist im Allgemeinen sehr ortstreu und zeigt nur eine geringe Wanderfreudigkeit. Innerhalb des Lebensraumes wandert die Mehrzahl der Tiere nicht mehr als 10 oder 20 m. Die Bestandsdichten sind in der Regel gering und die Verteilung ist stark geklumpt. Meist sind Dichten weit unter 100 subadulten und adulten Individuen pro Hektar nachgewiesen.	
Verbreitung Verbreitung in Deutschland (PETERSEN et al. 2004): in ganz Deutschland verbreitet, im Hügelland der Voralpen und in Teilen Norddeutschlands nur sporadisch Verbreitung in Sachsen (LFULG 2017): in Sachsen kommt die Art vor allem im Flach- und Hügelland vor, in höheren Lagen nur sporadische Vorkommen nachgewiesen Verbreitung im Plangebiet: Nachweis: 3 Exemplare, 1 Lagerfläche an der Köhlerstraße, 2 im Nordosten in Saumstruktur	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? ☐ Ja ☒ Nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen Im Rahmen der Baufeldfreimachung/Erschließung kann die Tötung und Verletzung von Individuen nicht ausgeschlossen werden. Es gehen potenziell geeignete Habitate der Zauneidechse verloren. Die Tötung und/oder Verletzung von Individuen sind bei Durchführung der Maßnahme V 2 und V 3 in Verbindung mit der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme CEF 1 vermeidbar. Um den Eintritt des Verbotstatbestandes zu verhindern, bestehen folgende Maßnahmen: V 2 - Errichten von Sperrzäunen im Nordosten, um das Einwandern der Art in das Baufeld zu verhindern V 3 - Artenschutzrechtliche Kontrolle mit Absammeln von Zauneidechsen vor der Baufeldfreimachung durch Begehen und Fangen der Individuen und Umsetzen in den Ersatzlebensraum (Flurstücke 1692/17 Gemarkung Weinböhl) CEF 1 - Optimieren von Ersatzlebensraum für Zauneidechsen durch Abriss und Entsiegelung eines Wohngebäudes und Strukturierung der entstehenden Fläche mit Stein- und Totholzhaufen, grabbares Material (Flurstücke 1692/17 Gemarkung Weinböhl) Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. ☒ Ja ☐ Nein	
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Die vorgesehene Maßnahme zur artenschutzrechtlichen Kontrolle und ggf. Umsiedlung (V 3) dient der Erhaltung der lokalen Population im räumlichen Zusammenhang. Ein zusätzliches Lebensrisiko nach Abschluss der Baumaßnahme besteht nicht. Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. ☒ Ja ☐ Nein	
b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden Über Reptilien liegen nur sehr wenige Erkenntnisse zu Störungen durch optische oder akustische Reize vor. Da sie häufig an Gärten gefunden werden und tagaktiv sind, wird nicht von einer besonderen Empfindlichkeit gegenüber Störreizen durch Lärm und optische Reize ausgegangen. Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. ☒ Ja ☐ Nein	

Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	☒ Ja ☐ Nein
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V 3) ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Durch Überbauung und Umnutzung kann nicht ausgeschlossen werden, dass Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden. Es ist eine Maßnahmen zum Absammeln und Umsetzung der Zauneidechsen (V 2) vorgesehen. Die Maßnahmenfläche liegt im Umfeld des Bebauungsplanes und im Verbreitungsgebiet der Art. Im Ersatzhabitat wurden bereits Strukturen für Fortpflanzungs- oder Ruhestätten neu geschaffen. Die Maßnahme dient der Erhaltung der Population im räumlichen Zusammenhang.	
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.	☒ Ja ☐ Nein
e) Abschließende Bewertung	
Das Eintreten mindestens eines Verbotstatbestandes	☒ kann ausgeschlossen werden, Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit ☐ kann nicht ausgeschlossen werden, Ausnahmeprüfung ist erforderlich, weiter unter 4.
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.	

6 Zusammenfassende Übersicht der artenschutzrechtlich begründeten Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen

6.1 Vermeidungsmaßnahmen

Nachfolgende Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) dienen der Abwendung des Eintretens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen. Die Vermeidungsmaßnahmen sind als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufzunehmen.

V 1 - Bauzeitenregelung

Die Rodung von Gehölzen hat außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit von Vögeln, d. h. im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar zu erfolgen. Damit wird die Zerstörung von besetzten Fortpflanzungsstätten von Vögeln vermieden und es werden baubedingte Störungen minimiert.

V 2 - Errichten von Sperrzäunen

Um das Einwandern der Zauneidechse in das Baufeld zu verhindern, sind vor der Baufeldfreimachung entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 1763/1 und 1763/2 und weiterführend bis zur Grenze des Geltungsbereiches im Norden temporäre Sperrzäune aufzustellen, die von der Art nicht überwunden werden kann. In den nordwestlichen Bereich des Plangebietes wird dadurch nicht eingegriffen.

Abb. 2: Lage der Vermeidungsmaßnahme V 2 - Sperrzaun (rote Linie - Sperrzaun, oranger Punkt - Nachweisort)



Der 30 m lange, straßenbegleitende Bereich um die bauliche Anlage entlang der Köhlerstraße, beginnend am südwestlichen Grenzpunkt des Flst. 1758/5 der Gemarkung Weinböhla, ist in

einer Grundstückstiefe von 15 m umlaufend mit einem Reptilienzaun zu sperren. Die Sperre ist bis zum Abschluss des Absammelns aufrecht zu halten.

Es wird auf die getroffene Anordnung mit Nebenbestimmungen der Unteren Naturschutzbehörde (AZ: 20404/364.612-Artenschutz) vom 27.01.2020 verwiesen (Anhang 2). Hierin werden weitere Anforderungen zur Durchführung und Abnahme der artenschutzrechtlichen Maßnahmen genannt.

V 3 - Artenschutzrechtliche Kontrolle

Vor der Baufeldfreimachung der Lagerfläche an der Köhlerstraße ist die Fläche durch einen Fachgutachter auf Zauneidechsen zu prüfen. Die Feldsteinmauer ist vorsichtig abzutragen. Vorkommende Zauneidechsen sind abzufangen und in das hergerichtete Ersatzhabitat Flurstück 1692/17 Gemarkung Weinböhla umzusetzen. Die Maßnahme ist durch den Fachgutachter zu begleiten und im Zeitraum April bis September durchzuführen. Es ist eine Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen.

6.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist notwendig, um Gefährdungen der Arten zu vermeiden bzw. zu mindern und die Kontinuität der ökologischen Funktionalität zu gewährleisten.

CEF 1 - Anlegen bzw. Optimieren von Ersatzlebensraum

Ziel der Maßnahme ist die Schaffung funktionsfähiger Lebensräume durch Verbesserung der Habitatstrukturen extensiv genutzter Flächen für die Zauneidechse. Die Maßnahme muss vor Beginn der Baufeldfreimachung durchgeführt sein. Die Maßnahme ist durch einen Fachgutachter vorzubereiten und zu begleiten.

Auf dem Flurstück 1692/17 der Gemarkung Weinböhla werden das Wohngebäude und Nebenanlagen abgebrochen und beraumt, nicht heimische Stauden und Gehölze (z. B. Flieder, Fichten) entfernt und mittels Ansaat (Regiosaatgut, Mahdgutübertragung) Magerrasen hergestellt. Der Bereich der entsiegelten Flächen ist mit 2 Stein- und Totholzhaufen (mit Ästen und Stubben der gerodeten Gehölze) sowie 2 Mulden (ca. 20 cm tief, mit grabbarem Material) zu strukturieren, um Habitatmöglichkeiten für Zauneidechsen zu schaffen. Aufgrund der Beschaffenheit des Grundstücks sind gegebenenfalls bereits Zauneidechsen vorhanden. Da jedoch nur mit sehr wenigen umzusetzenden Exemplaren zu rechnen ist und Zauneidechsen kleine Reviere mit überlappenden Aktionsräumen besitzen (Mindestareal 30 m²), reicht die Entsiegelungsfläche (ca. 150 m²) als zusätzliche Habitatfläche aus.



7 Zusammenfassung

Mit der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes verfolgt die Gemeinde Weinböhla das Ziel, zum einen die Voraussetzung für die Ansiedlung eines Gymnasiums in privater Trägerschaft zu schaffen, zum anderen durch eine zusätzliche Sporthalle das Angebot für ortsansässige Vereine zu ergänzen.

Das Plangebiet ist durch Grünland charakterisiert. Als Gehölzstrukturen besteht Gehölzaufwuchs entlang der Flurstücksgrenze im Osten, einige Robinien an der Köhlerstraße und ein Blaufichtenareal. Es fanden Erfassungen zu den Brutvögeln, Zauneidechsen und Höhlenbäumen statt.

Bezüglich der **Brutvögel** bietet der Gehölzbestand Brutmöglichkeiten für Gebüsch- und Baumbrüter. Bei den erfassten Arten handelt es sich um weit verbreitete, nicht gefährdete Arten. Bei der Erfüllung der Verbotstatbestände stellt die Rodung der Gehölze und die damit verbundene mögliche Tötung bzw. Verletzung einzelner Individuen bzw. ihrer Entwicklungsstadien eine Betroffenheit dar. Diese kann unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung (Vermeidungsmaßnahme V 1) ausgeschlossen werden.

Der Erhaltungszustand der Populationen wird durch Rodung der Gehölze nicht beeinträchtigt, da die Arten in der Lage sind, in jeder Brutsaison neue Nester anzulegen bzw. zu besiedeln und ihre Brutreviere zu wechseln. Außerhalb der Eingriffsfläche befinden sich geeignete Strukturen, die der Anlage neuer Nester dienen können. Die ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Als Ausgleichsmaßnahme ist die Schaffung von Gebüsch und Gehölzen als weitere Nistmöglichkeiten vorgesehen. Erhebliche Störungen während bestimmter Zeiten sind nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Störungen durch Licht- und Lärmimmissionen sowie optische Reize sind bereits aufgrund der Lage am Siedlungsrand vorhanden und führen zu keinen über das bestehende Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen während bestimmter Zeiten.

Es wurden insgesamt drei Zauneidechsenindividuen im Plangebiet nachgewiesen. Es geht eine Lagerfläche an der Köhlerstraße als geeignetes Habitat der **Zauneidechse** verloren. Die Tötung und/oder Verletzung von Individuen sind bei Durchführung des Aufstellen von Sperrzäunen (V 2) sowie Absammelns und Umsetzens der Individuen (V 3) in Verbindung mit der Herstellung von Ersatzlebensraum (CEF 1) vermeidbar. Die Erhaltung der lokalen Population im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt. Als Ersatzhabitat werden auf dem Flurstück 1692/17 der Gemarkung Weinböhla Wohngebäude und Nebenanlagen entsiegelt und der Bereich der entsiegelten Flächen mit einem Stein- und einem Totholzhaufen sowie 2 Mulden strukturiert.

Im Ergebnis der durchgeführten artenschutzrechtlichen Prüfung kann festgestellt werden, dass unter Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahmen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die artenschutzrechtlich relevanten Arten durch das Vorhaben nicht erfüllt sind. Damit liegen die artenschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Zulassung des Vorhabens vor.

8 Quellen

BEZZEL, E. 1993:

Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Passeres (Singvögel). Aula-Verlag, Wiesbaden.

BFN (HRSG.) 2009:

Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands 2009ff

BNatSchG - BUNDESNATURSCHUTZGESETZ

vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist

FFH-RL - RICHTLINIE 92/43/EWG (FFH-RICHTLINIE)

vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006

GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK 2015:

Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung

LANUV NRW - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN 2017:

Artensteckbriefe planungsrelevanter Arten, im Internet unter: <http://www.naturschutz-informationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>

LFULG - SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE 2017:

Tabelle: In Sachsen auftretende Vogelarten, Version 2.0 (Stand 30.03.2017), Abruf unter: https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/Tabelle_In-Sachsen-auf-tretende-Vogelarten_2.0.xlsx

Tabelle: Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel) in Sachsen, Version 2.0 (Bearbeitungsstand 12.05.2017), Abruf unter: https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/Tabelle_Streng-geschuetzte-Arten_ausser-Voegel.xlsx

LFULG - SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE 2019:

Rasterverbreitungskarten der Säugetiere Sachsens; im Internet unter iDA-Datenportal, <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/pages/map/default/index.xhtml> (abgerufen 16.10.2019)

NSI – NATURSCHUTZINSTITUT REGION DRESDEN E. V. 2019:

Erfassung der Zauneidechse *Lacerta agilis* im B-Plangebiet Schulcampus Weinböhla, Stand 12.08.2019

PETERSEN, B., ELLWANGER, G. BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. 2004:

Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69. Bundesamt für Naturschutz. Bonn - Bad Godesberg

SCHNEEWEISS, N., BLANKE, I., KLUGE, E., HASTEDT, U. & R. BAIER 2014:

Zauneidechsen im Vorhabensgebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis in Brandenburg. Inhalte und Ergebnisse eines Workshops am 30.1.2013 in Potsdam. – In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 23 (1) 2014.

STEFFENS R., NACHTIGALL W., R., RAU, S., TRAPP H. & ULBRICHT J. 2013:

Brutvögel in Sachsen. Hrsg. Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Dresden

VSchRL - RICHTLINIE 2009/147/EG (VOGELSCHUTZRICHTLINIE)

- des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 20/7)

Anhang 1

Erfassung Zauneidechsen, NSI vom 12.08.2019



AG Naturschutzzinstitut
Region Dresden e.V.
Weixdorfer Str. 15 01129 Dresden
Tel: 0351 / 8020033 Fax: 0351 / 8020034



Erfassung der Zauneidechse *Lacerta agilis* im Plangebiet „Schulcampus Köhlerstraße“ in Weinböhla



Auftraggeber: Haß Landschaftsarchitekten
Schlossstraße 14
01454 Radeberg

Auftragnehmer: Naturschutzzinstitut Region Dresden e.V.
Weixdorfer Str. 15
01129 Dresden

Bearbeitung: Dipl.-Ing. (FH) UWE STOLZENBURG

Dresden, 12.08. 2019

1. Einleitung

Im Zuge der geplanten Bebauungsplanung an der Köhlerstrasse in Weinböhla ist eine Untersuchung auf Vorkommen der Zauneidechse *Lacerta agilis* notwendig.

Die Zauneidechse gilt nach sächsischer Roter Liste (2015) als gefährdet und ist in der Vorwarnliste zur deutschen Roten Liste (2009) geführt. Nach BNatSchG gehört sie zu den streng geschützten Arten. Außerdem ist sie im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und damit als Art von gemeinschaftlichem Interesse europarechtlich geschützt. Obwohl die Zauneidechse vielerorts noch die häufigste Reptilienart darstellt, gehen ihre Bestände stetig zurück. Hauptverantwortlich hierfür ist die menschlich verursachte Lebensraumzerstörung. Verluste gibt es aber auch durch Vögel, Igel und kleine Raubsäuger sowie in anthropogen stark beeinflussten Gebieten durch streunende Hauskatzen sowie Fahrverkehr auf Wegen.

Bevorzugte Lebensräume der Zauneidechse sind gut strukturierte trockene Standorte, Ödländer und besonnte Saumbereiche. Da diese zunehmend der modernen Kulturlandschaft zum Opfer fallen, werden die Tiere immer häufiger auf Restflächen zurückgedrängt. Ein Großteil der Zauneidechsen lebt heute auf wenigen Quadratmetern zwischen Straße oder Waldrand und intensiver Landwirtschaft, an Bahndämmen, Uferverbauungen, Böschungen sowie in lockeren und sonnigen Hecken, Brachflächen und Bauerwartungsland. Bevorzugt werden halb-offene Lebensräume mit heterogener Vegetationsstruktur gewählt.

Das Untersuchungsgebiet im Weinböhla liegt in einem locker bebauten ländlichen Siedlungsgebiet mit größeren Wiesen und mageren Ackerland. Das Untersuchungsgebiet wird offenbar aktuell nicht genutzt und weist eine ruderale Krautschicht auf. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von etwa 1,9 Hektar.

2. Methodik

Die Erfassung der Zauneidechse fand durch Absuchen temperaturbegünstigter Bereiche an Gehölzsäumen, Böschungsbereichen und schütter bewachsener Flächen statt. Es wurde eine günstige Witterung mit genügend Sonne und Windstille gewählt. Manche Bereiche wurden mehrmals begangen, da sich die Tiere nach Erreichen der erforderlichen Temperatur in ihre Verstecke zurückziehen. Besonders agile Tiere reagieren bei Störungen sensibel, blitzschnell und können so übersehen werden. Teilweise wurden flach und flächig liegende Äste hochgedrückt, um eventuell drunter liegende Zauneidechsen zu finden. Es fanden 4 Begehungen statt.

Tab.1: Begehungstermine

Tag	Uhrzeit/Beginn	Temperatur	Bemerkungen
04.04.2019	11:00 Uhr	11 °C	Übersichtsbegehung
25.04.2019	14:00 Uhr	22-25°C	
02.05.2019	10.00 Uhr	21°C	Außenbegehung
13.06.2019	09:30 Uhr	18-20°C	zu Beginn bedeckter Himmel

Das Untersuchungsgebiet besteht aus einem mit jungen Bäumen bewachsenen Fläche und mehreren Wiesenflächen. Im Zentrum des Untersuchungsgebiets steht ein kleines Gebäude,

das als Garage oder Schuppen diente. Daneben lag ein großer mit Steinen angereicherter Erdhaufen. Zum Teil lagen dort auch Bauschutt und Steine. Auch nahe der Köhlerstraße befand sich ein kleiner Steinhaufen. Damit ist genügend besonnte Fläche vorhanden. Dadurch waren vielerlei Versteckmöglichkeiten für Zauneidechsen vorhanden und bildete neben den Saumstrukturen an Hecken und zäunen den Erfassungsschwerpunkt.

3. Erfassungsergebnisse

Zur ersten Erfassung wurde festgestellt, dass die auf dem Flurstück 1766 in der Fläche stehenden Gehölze beseitigt wurden. Damit war allerdings eine Begutachtung in diesem Bereich nicht mehr möglich.

Der Steinhaufen in Zentrum des Untersuchungsgebiets schien für Zauneidechsen sehr gut geeignet (Bild 1). Erdhügel mit Feldsteinen unterschiedlicher Größe in besonnener Lage und grabbarer Boden sind ideale Zauneidechsenhabitate. Am 3.4.2019 wurden noch keine Individuen gefunden werden. Am 25.4.2019 war diese Ablagerung allerdings bereits abtransportiert (Bild 2).



Bild 1: ideales Zauneidechsenhabitat mit spärlichem Bewuchs und Feldsteine



Bild 2: Fläche, auf der der abgefahrne Steinhaufen lag

Am einem weiteren Steinhaufen mit alten Tontöpfen an der Köhlerstraße konnte eine Zauneidechse beobachtet werden (Bild 3). Diese Ablagerung war durch viele Hohlräume geprägt, die Zauneidechsen als Quartierstrukturen nutzen können. Auch diese Ablagerung verschwand leider in der Folgezeit. Damit konnten keine weitere Untersuchung an dieser Stelle durchgeführt werden. Weitere Zauneidechsen nachweise gelangen in diesem Bereich deshalb nicht.



Bild 3: sonnendes juveniles Tier an der Köhlerstraße

Die Erfassungsergebnisse gehen aus Tab.2 hervor. Im Zuge der Erfassungen wurden nur einzelne Exemplare gesehen. Die Beobachtungen konzentrierten sich auf die Saumbereiche, da in der Fläche die bevorzugten Lebensräume schon beseitigt wurden. Ein alter Rest einer Bruchsteinmauer an der Köhlerstraße ist ebenfalls für Zauneidechsen geeignet. Diese Mauer weist genügend Spalten und Höhlungen auf (siehe Bild 4), die von Reptilien besiedelt werden können. Im Zuge der Begehungen wurden allerdings keine Nachweise erbracht. Zusätzlich zu den wenigen Zauneidechsenfunden konnte noch die Blindschleiche festgestellt werden, die unter einer abgelagerten Blechplatte lag.

Tab.2: Übersicht über Zauneidechsen nachweise (siehe Karte Anhang 1)

Tag	Flurstück-Nr.	Beobachtungen
04.04.2019	1761	im Saumbereich Nordwestzipfel 1 ad. Zauneidechse
	1758/2	Jungtier neben Blumentopfscherben sonnend
25.04.2019		keine Nachweise
02.05.2019		keine Nachweise
13.06.2019	1762	an der Hecke im Nordwesten 1 ad. Zauneidechse,
	1761	am Nordzaun im Saumbereich 1 Blindschleiche



Bild 4: Stirnseite einer Feldsteinmauer mit Höhlungen für Reptilienarten

4. Bewertung

Die spärlichen Untersuchungsergebnisse zeigen, dass das Gebiet offenbar ganz gut mit der Zauneidechse besiedelt war. Eine lockere Bestockung an Saumstrukturen und Gesteinsablagerungen boten dieser Reptilienart günstige Lebensraumbedingungen. Das Gefährdungspotenzial war bisher gering, da das Gebiet keine Fahrstraßen aufweist. Ein Teil dieser Lebensräume ist nun nicht mehr vorhanden, da die Fläche beräumt wurde. Damit wurden offenbar auch die dort lebenden Zauneidechsen beeinträchtigt bzw. getötet. Eine Feldsteinablagerung in Form eines größeren Hügels war besonders für Zauneidechsen geeignet. Diese Ablagerung war mit sandiger Erde vermischt und zum Teil mit Pflanzen bewachsen. Die schnelle Beseitigung des Hügels gestattete allerdings keine Beobachtung von Zauneidechsen. Aktuell leben die Zauneidechsen im Untersuchungsgebiet nur noch in den Saumbereichen der Hecken, Zäune und der Bruchsteinmauer. Die Fläche scheint weiterstehend frei von Zauneidechsen zu sein.

Literatur

LUDWIG, G.; HAUPT, H.; GRUTTKE, H. & BINOT-HAFKE, M. (2009): Methodik der Gefährdungsanalyse für Rote Listen. – In: HAUPT, H.; LUDWIG, G.; GRUTTKE, H.; BINOT-HAFKE, M.; OTTO, C. & PAULY, A. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 23-71.

ZÖPHEL, U., TRAPP, H. & R. WARNKE-GRÜTTNER (2015) Rote Liste Wirbeltiere Sachsens, Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie; Kurfassung unveröff., 33 S.

Anhang 1

Gebietskarte mit Nachweispunkten der Zauneidechse



- Fundpunkte Zauneidechse
- Fundpunkt Blindschleiche

Anhang 2

Anordnung, Untere Naturschutzbehörde v. 27.01.2020

Landratsamt Meißen
Kreisumweltamt
Untere Naturschutzbehörde

Landratsamt Meißen, PF 10 01 52, 01651 Meißen



Gemeinde Weinböhla
Rathausplatz 2
01689 Weinböhla

Datum: 27.01.2020
Aktenzeichen: 20404/364.621-Artenschutz
bei Planungen#15-4860/2020
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Besucheranschrift: Remonteplatz 8
01558 Großenhain
Schuster
Bearbeiter:
Zimmer:
Telefon: (03522) 303 2350
Fax: (03521) 725 8 80 24
E-Mail: kreisumweltamt@kreis-
meissen.de

Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) - Artenschutz

hier: Zulassung der Beseitigung eines Lebensraumes (Fortpflanzungs-
stätte) von Zauneidechsen im Zuge der Umsetzung des Vorhaben-
bezogenen Bebauungsplanes Nr. 11/2019 „Gymnasium und Sport-
halle Köhlerstraße“
Bezug: Behördenbeteiligung zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebau-
ungsplanes Nr. 11/2019 „Gymnasium und Sporthalle Köhlerstraße“
mit Planungsstand 13.11.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Meißen als zuständige untere Naturschutzbehörde trifft folgende natur-
schutzrechtliche

Anordnung:

1. Die Freilegung und Erschließung des o. g. Bebauungsplangebietes sowie die Vorha-
bendurchführung gemäß Festsetzungen der Bebauungsplanung werden von der Erfül-
lung der Bedingung 1.1. abhängig gemacht und im Übrigen mit Nebenbestimmungen
2 bis 8 versehen.
 - 1.1. Der 30 m lange, straßenbegleitende Bereich um die bauliche Anlage entlang
der Köhlerstraße, beginnend am südwestlichen Grenzpunkt des Flst. 1758/5
der Gemarkung Weinböhla, ist in einer Grundstückstiefe von 15 m umlaufend
mit einem Reptilienzaun zu sperren.
2. Der unter 1.1. genannte Bereich ist durch einen der unteren Naturschutzbehörde zu
benennenden sacherfahrenen Dienstleister auf Tiere der Art Zauneidechse (*Lacerta
agilis*) in der Zeit von April bis September (Aktivitätszeitraum, Einschluss juveniler
Tiere des Maßnahmejahres) abzusuchen.
3. Tiere der Art Zauneidechse sind abzusammeln und in einen Ersatzlebensraum umzu-
setzen. Die Sperre gemäß 1.1. ist bis zum Abschluss des Absammelns aufrecht zu
halten.

Landratsamt Meißen
Postanschrift: Postfach 10 01 52, 01651 Meißen
Hausanschrift: Brauhausstraße 21, 01662 Meißen
Konto: Sparkasse Meißen, BLZ: 850 550 00 Konto: 3 100 031 007
IBAN: DE07 8505 5000 3100 0310 07, BIC: SOLADES1MEI
Internet: www.kreis-meissen.org
E-Mail: post@kreis-meissen.de
Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte Nachrichten

Sprechzeiten:
Mo 7:30-12:00 Uhr
Di 7:30-12:00 Uhr u. 14:00-18:00 Uhr
Mi Schließtag
Do 7:30-12:00 Uhr u. 14:00-17:00 Uhr
Fr 7:30-12:00 Uhr

4. Vor Beginn der Umsetzung von Tieren gemäß 3. ist der Naturschutzbehörde ein in fachlicher Hinsicht geeigneter und rechtlich gesicherter Ersatzlebensraum nachzuweisen. Rechtliche Sicherung liegt vor, wenn die Ersatzfläche im Eigentum der Gemeinde Weinböhla liegt oder mittels Grunddienstbarkeit zu Gunsten der Gemeinde Weinböhla und mit Dienstbarkeit zu Gunsten der unteren Naturschutzbehörde gesichert ist. Fachliche Geeignetheit liegt bei fachplanerisch erfolgter Bestätigung, ggf. unter Festlegung nötiger Zustandsverbesserungen, vor. Der Ersatzlebensraum ist ab Inanspruchnahme dauerhaft im vom Fachplaner beschriebenen Zielzustand zu erhalten.
5. Der Rückbau der Feldsteinmauer an der Köhlerstraße ist durch den Dienstleister (gemäß 2.) zu begleiten und darf nicht vor Abschluss der Arbeiten zu 3. erfolgen.
6. Der Fachbericht des Dienstleisters (gemäß 2.) ist vier Wochen nach Abschluss des Absammelns der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.
7. Die westliche Hälfte des Flst. 1761 der Gemarkung Weinböhla bleibt von jeglicher Inanspruchnahme mit Ausnahme zukünftiger Begrünungen ausgeschlossen.
8. Zur Sicherung der Einwanderung von Tieren der Art Zauneidechse in den Baubereich ist vor Beginn der Baufeldfreimachung ein Reptilienzaun entlang der südwestlichen Grenze des Flst. 1763/1 und 2m in das Plangebiet eingerückt entlang der südöstlichen Grenze der Flst. 1763/1 und 1763/2 in einer Linie bis zur westlichen Grenze des Geltungsbereiches, um ebenso den westlichen Teil des Flst. 1761 abzusperren (gemäß 7.), aufzustellen und bis zum Abschluss der Bauarbeiten zu belassen.
9. Diese Anordnung ergeht gebührenfrei. Kosten werden nicht erhoben.

Gründe:

I.

Am 28. November 2019 wurde die untere Naturschutzbehörde im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11/2019, „Gymnasium und Sporthalle Köhlerstraße“ in der Planfassung vom 13.11.2019 beteiligt.

Zu den hier vorgelegten Unterlagen gehört der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag des Büros Haß Landschaftsarchitekten vom 28.10.2019. Zur Erfassung der Art Zauneidechse beauftragte das Büro Haß Landschaftsarchitekten das Naturschutzzentrum Region Dresden e.V.. Der Bericht über die „Erfassung der Zauneidechse *Lacerta agilis* im Plangebiet „Schulcampus Köhlerstraße“ in Weinböhla“ ist dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag als Anhang beigelegt. Die Beobachtungen konzentrieren sich auf einzelne Nachweise in den Saumbereichen. Auf Grundlage dieser Ergebnisse wurden im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag Maßnahmen zum Umgang mit den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG bezüglich der Art Zauneidechse abgeleitet.

Als Maßnahmen wurden die Errichtung von temporären Sperrzäunen (V2) entlang eines nordwestlichen Teilabschnittes des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, die artenschutzrechtliche Kontrolle der Lagerfläche an der Köhlerstraße inklusive der Begleitung des Rückbaus der Feldsteinmauer durch einen Fachgutachter im Zeitraum April bis September (V3) und die Anlage bzw. Optimierung eines Ersatzlebensraumes (CEF 1; auf Flst. 1692/17 Gemarkung Weinböhla, die prinzipielle Eignung wurde vorher mit der Naturschutzbehörde abgestimmt) vorgeschlagen.

Diese Artenschutzfachlichen Maßnahmen wurden in die textlichen Festsetzungen übernommen.

II.

Das Landratsamt Meißen als untere Naturschutzbehörde ist aufgrund von §§ 2, 46 Abs. 1 und 47 Abs. 1 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) und aufgrund von § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) auch örtlich für diese Entscheidung zuständig.

Rechtsgrundlage für diese Entscheidung ist § 3 Abs. 2 i.V.m. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG. Hiernach kann die zuständige Naturschutzbehörde im pflichtgemäßen Ermessen notwendige Anordnungen und Maßnahmen treffen, um Natur und Landschaft zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und dafür zu sorgen, dass die Rechtsvorschriften eingehalten und durchgesetzt werden. Sie kann im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art zulassen. Nach § 45 Abs. 7 Satz 2 darf die Ausnahme nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG gewährt den Mitgliedsstaaten die Abweichung von den Bestimmungen der Art. 12, 13, 14 und 15 Buchstabe a und b unter der Bedingung, dass die Populationen der betreffenden Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen.

Mit einer FCS-Maßnahme (FCS = *favourable conservation status*) als Maßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustandes der Population kann eine Verschlechterung der betroffenen (lokalen) Population vermieden werden. Um eine FCS-Maßnahme handelt es sich dann, wenn die Maßnahme nicht direkt an die Vorhabensfläche anschließt bzw. die Tiere nicht selbstständig dorthin wandern können.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten **nachzustellen, sie zu fangen**, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur **zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören**.

Das B-Plan-Gebiet ist nachweislich Lebensraum der Zauneidechse.

Diese Art ist nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 b) BNatSchG streng geschützt.

Das Vorhaben ist geeignet bei Nichtbeachtung zur Verwirklichung der Verbotstatbestände zu führen.

Unter Einhaltung der Festlegungen ist nicht mit einer Verschlechterung der Populationen der betroffenen Art Zauneidechse zu rechnen.

Vor dem Hintergrund, dass die B-Planfläche sich zum Zeitpunkt der Untersuchung im Frühsommer 2019 durch vorher stattgefundenen Grünlandumbruch und Beräumung von Feldsteinablagerungen sich in einem Zustand befand, der eine Besiedlung in großen Teilen der B-Planfläche unwahrscheinlich macht, kann den textlichen Festsetzungen des Entwurfs des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11/2019, „Gymnasium und Sporthalle Köhlerstraße“ in der Planfassung vom 13.11.2019 insoweit gefolgt werden.

Die Aufstellung des Reptilienzaunes im Bereich an der Köhlerstraße vor Beginn der Bau- und Freimachung verhindert das Einwandern von Tieren der Art Zauneidechse in den Bau- und Freibereich.

Die Zeitenregelung zum Absammeln der Tiere in der Aktivitätszeit ermöglicht deren Auffinden durch den Dienstleister.

Ein Ersatzlebensraum für aufgefundene Tiere dient als FCS-Maßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustandes der Population. Mit fachgerechter Umsetzung einer FCS-Maßnahme steht sofort nach Absammeln ein Ersatzlebensraum zur Verfügung, der rechtlich gesi-

chert mit der entsprechenden Pflege dauerhaft die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten erfüllt.

Die Aufstellung des Reptilienzaunes im nordwestlichen Bereich über die Dauer des Bauzeitraumes verhindert das Wiedereinwandern von Tieren während der Dauer der Bautätigkeiten.

Nur bei vollständiger und fachgerechter Umsetzung aller dieser Maßnahmen wird gewährleistet, dass die o.g. Verbotstatbestände in der Umsetzung des Bebauungsplanes nicht verwirklicht werden.

Das Vorhaben und die entsprechenden Maßnahmen sind mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar. Eine Nichtdurchführung der beantragten Artenschutzmaßnahmen wird als unverhältnismäßig und unzumutbar eingeschätzt.

Die Entscheidung ist ermessensgerecht, insbesondere verhältnismäßig. Die Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und angemessen, die artenschutzrechtlichen Belange effektiv durchzusetzen.

Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 2, 4, 9, 11 und 12 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) i. V. m. der lfd. Nr. 71, Tarifstelle 8.2 der Neunten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Festsetzung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (9. SächsKVZ). Entscheidungen nach dieser Tarifstelle ergehen kostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Meißen, Brauhausstraße 21 in 01662 Meißen einzulegen.

Hinweise:

Bei Nachweis von Quartieren im Zuge der Kontrolle der abzureißenden Gebäude auf Flst. 1692/17 Gemarkung Weinböhlä könnten sich weiterführende Maßnahmen ergeben, die dann mit der Naturschutzbehörde abzustimmen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Wesser
Sachgebietsleiter

